



Informationen zu neuen Maßgaben zum Anschluss von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Stand: 23.01.2026

Wir sehen uns im Zuge der aktuellen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 13.05.2025, EnVR 83/20) veranlasst, das bisherige Vorgehen zum Anschluss von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 65 und Nr. 66 EnWG (ehemals §3 Nr. 24a und b EnWG) anzupassen.

Ein Verteilernetz ist nach aktueller Rechtsprechung ein Netz, das der Weiterleitung von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient, die zum Verkauf an Großhändler oder Endkund*innen bestimmt ist.

Zusätzliche Kriterien, wie beispielsweise die durchgeleitete Strommenge, aufgrund derer eine bestimmte Art von Netz vom Begriff des Verteilernetzes ausgenommen wird, dürfen nicht initial herangezogen werden.

Dementsprechend können bei der Einordnung von Kundenanlagen quantitative Kriterien zur Größe und Struktur des versorgten Grundstücks, zur durchgeleiteten Strommenge oder Anzahl der versorgten Kunden nur nachgelagert Beachtung finden.

Ab wann gelten die neuen Maßgaben zu Kundenanlagen?

Die neuen Maßgaben finden ab sofort Anwendung und betreffen im Kern die Abgrenzung zwischen Kundenanlagen und Verteilernetzen.

Die von uns mit Bezug zu typischen Mieterstrom-Konstrukten vorgenommene Einordnung beruht im Wesentlichen auf der Unterscheidung zwischen einer reinen Hausinstallation (= Kundenanlage) einerseits (auch wenn diese über eine Leitung mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist) und andererseits einem Leitungssystem, das eine Erzeugungsanlage mit mehr als einer Hausinstallation (und damit mit mehr als einem Gebäude) verbindet (= Verteilernetz).

Was sind die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kundenanlage?

Eine Energieanlage mit Erzeugungsanlagen wird auch bei einem Verkauf von Energie an Endkund*innen weiterhin als Kundenanlage eingestuft, wenn es sich (1) um eine elektrische Anlage (Hausinstallation) in einem Gebäude handelt, die über einen Netzanschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist und (2) müssen die Erzeugungsanlagen in, an oder auf dem Gebäude oder in einer Nebenanlage des Gebäudes installiert sein.

Die Definition eines Gebäudes richtet sich nach den Vorgaben des EnWG.

Ein Gebäude ist nach § 3 Nr. 52 EnWG (ehemals § 3 Nr. 20a EnWG)

- eine überdeckte alleinstehende oder
- baulich verbundene

bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann. Eine bauliche Verbundenheit liegt z. B. bei einem gemeinsamen Dach, einem gemeinsamen Keller oder einer gemeinsamen Tiefgarage vor.



Nach unserer Sichtweise können folgende elektrische Anlagen in der Regel einem Gebäude zugeordnet werden:

- Leitungen innerhalb eines Gebäudes zur Stromversorgung und
- Erzeugungsanlagen, die
 - in, an oder auf einem Gebäude oder
 - in einer Nebenanlage des Gebäudes installiert sind.

Die derzeit unsichere Rechtslage erfordert jedoch regelmäßig eine Prüfung und Bewertung des konkreten Einzelfalls. Dies gilt insbesondere, sofern auch Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge über die Erzeugungsanlage mitversorgt werden soll.

Zur Veranschaulichung der Einordnung finden Sie einige Beispiele zum Anlagenaufbau im Anhang.

Wie wird mit Bestandsanlagen umgegangen?

Die neue Rechtsprechung gilt grundsätzlich auch für Bestandsanlagen. Ein Bestandsschutz für bisher – europarechtswidrig – als Kundenanlage eingestufte Verteilernetze kommt nicht in Betracht. Aufgrund der im Dezember 2025 in Kraft getretene Übergangsregelung des § 118 Abs. 7 EnWG können Bestandsanlagen allerdings bis Ende 2028 in gewohnter Weise fortgeführt werden. Noch ist nicht bekannt, wie der Gesetzgeber bezüglich dieser Anlagen nach Ablauf der Übergangsregelung vorgehen wird.

Für Anlagen, die den oben beschriebenen Voraussetzungen entsprechen und somit weiterhin als Kundenanlage eingeordnet werden, besteht nach aktuellem Kenntnisstand aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf.

Aus den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der oben genannten Entscheidung lässt sich auch eine strengere Sichtweise ableiten, namentlich die Einordnung einer einzelnen Leitung zwischen einer Erzeugungsanlage und einer Hausinstallation als Verteilernetz, sofern diese Leitung dazu bestimmt ist, Elektrizität an Dritte zu verkaufen. Ob sich dieses restriktive Verständnis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Was ist für Anschlussnehmer*innen und Anschlussnutzer*innen bei der Installation von Unterzählern grundsätzlich zu berücksichtigen?

Neben den Mieterstrom-Modellen sind auch weitere Konstrukte mit Haupt- und Unterzählern – beispielsweise in Lagerhallen oder auf Betriebsgeländen – üblich, die regelmäßig über Netzanschlüsse in der Mittel- und Hochspannung versorgt werden. Die BGH-Entscheidung gilt unabhängig von der jeweiligen Spannungsebene des Netzanschlusses.

Wenn Sie hinter Ihrem Netzanschluss in Ihrer elektrischen Anlage Unterzähler für Unterzählerkund*innen installieren, haben Sie grundsätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

1. **Sie beziehen weiterhin elektrische Energie** an Ihrer Entnahmestelle aus dem Verteilernetz der Stromnetz Berlin GmbH.
2. **Ihre Unterzählerkund*innen** können den Stromlieferanten frei wählen. Aus unserer Sicht ist es im Kontext der BGH-Entscheidung unkritisch, wenn alle Unterzählerkund*innen von Stromlieferanten des liberalisierten Markts beliefert werden. Bitte kontaktieren Sie uns über unser Postfach netzanschluss@stromnetz-berlin.de, wenn Sie den Aufbau von Konstrukten mit Haupt- und Unterzählern beabsichtigen.



3. **Messung und Abrechnung:** Am Hauptzähler werden sämtliche Verbräuche erfasst. Eine Ablesung am Hauptzähler zeigt daher nicht den Verbrauch, der dem Anschlussnutzer (Hauptmessung) in Rechnung gestellt wird, da auch die Verbräuche der Unterzählerkund*innen mitberücksichtigt werden. Der Verbrauch des Anschlussnutzers (Hauptmessung) wird rechnerisch erst im Rahmen der Abrechnung ermittelt.
4. **Verluste zwischen Haupt- und Unterzähler:** Am Hauptzähler werden auch die anfallenden Leitungs- und ggf. auch Trafoverluste zwischen Hauptzähler und den jeweiligen Unterzählern erfasst. Es erfolgt keine rechnerische Aufteilung auf die Letztabbraucher.
5. **Informationen bei Unterbrechungen und Störungen:** Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Ihre Unterzählerkund*innen über geplante Unterbrechungen sowie über aufgetretene Störungen zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

E-Mail für Mieterstrom:

mieterstrom@stromnetz-berlin.de

E-Mail für Netzanschlüsse:

netzanschluss@stromnetz-berlin.de

Stromnetz Berlin GmbH

Kunden und Märkte

Eichenstraße 3a

12435 Berlin

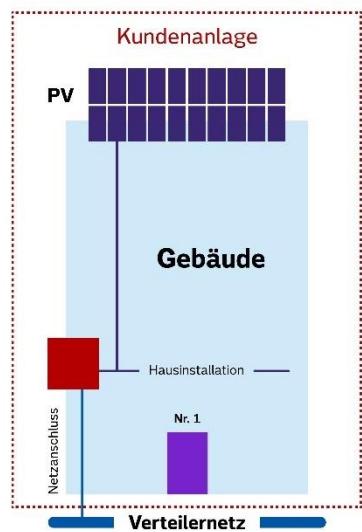


Anhang

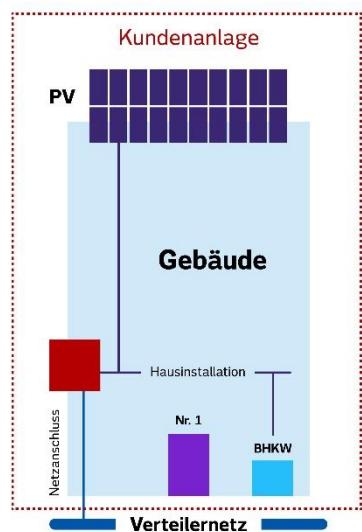
Beispiele für eine Kundenanlage i. S. d. § 3 Nr. 65 EnWG (ehemals § 3 Nr. 24a EnWG)

In den folgenden schematischen Darstellungen sind Energieanlagen, die weiterhin als Kundenanlage eingestuft werden können, rot eingerahmt. Die Eigentumsgrenze wird dadurch nicht markiert.

Ein Gebäude mit Photovoltaikanlage (PV)

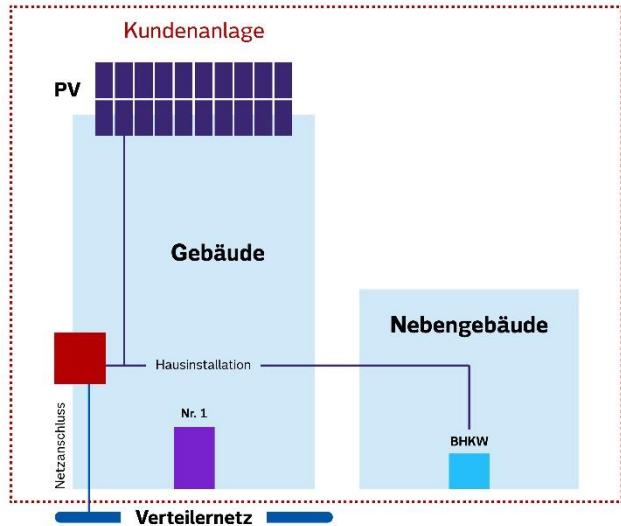


Ein Gebäude mit Blockheizkraftwerk (BHKW) und PV

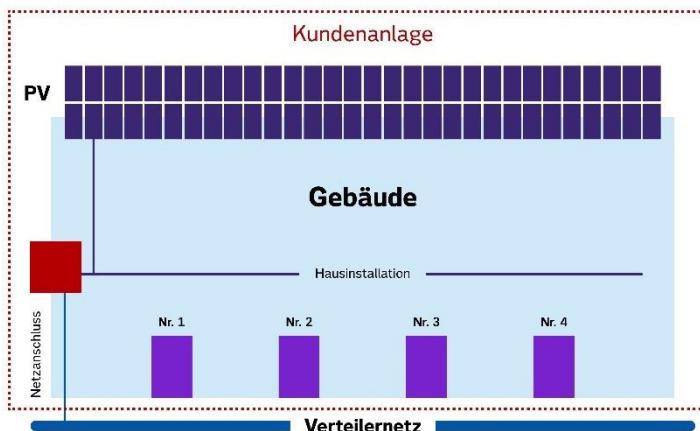




Ein Gebäude mit PV und BHKW im Nebengebäude



Ein Gebäude mit mehreren Hauseingängen mit PV





Beispiel für ein Verteilernetz

Zwei oder mehr Gebäude mit einem gemeinsamen Netzanschluss und einem Leitungssystem zwischen den Gebäuden

